

Satzung über die Vergabe und Nutzung gemeindeeigener Sportstätten in Limburgerhof

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 14.12.1973 (GVBl. S.419) in Verbindung, mit den §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Rheinland-Pfalz vom 02.09.1977 (GVBl. S. 305) am 17.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Grundsätze

- (1) Diese Satzung gilt für die gemeindeeigenen Sportplätze, Turn- und Sporthallen und deren Nebenräume sowie die sonst dazu gehörenden Anlagen.
- (2) a) Die Gemeinde Limburgerhof kann Dritten, vorzugsweise Sportvereinen, gestatten, die gemeindeeigenen Sportplätze und Turnhallen (Sportstätten) in der unterrichtsfreien Zeit zu benutzen, wenn dadurch weder schulische noch sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden. Es handelt sich dabei um folgende Einrichtungen: die Turnhalle und die Gymnastikhalle an der Carl-Bosch-Schule, die Turnhalle an der Domholzschule, die Turnhalle des Jugendzentrums, das Waldstadion und der Hartplatz neben dem Waldstadion.

b) Sofern es sich bei einem Antrag auf Nutzung der Sportanlagen um einen gewerblichen Anbieter handelt, wird eine Gebühr gem. dieser Verordnung fällig.
- (3) Bei der Vergabe der Sportstätten haben die Schulen und die örtlichen Sportvereine mit Übungs- und Wettkampfbetrieb Vorrang. Erst dann folgt der Freizeitsport und danach die gewerblichen Anbieter. Die Turnhallen der beiden Grundschulen der Gemeinde Limburgerhof stehen primär dem Gebrauch durch die Grundschulen zur Verfügung. Bei der Vergabe hat der schulische Betrieb immer Vorrang.
- (4) An Samstagnachmittagen, sowie an Sonn- und Feiertagen haben sportliche Wettkämpfe, Turniere, Ligaspiele oder größere Sportveranstaltungen Vorrang.

§ 2

Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzung der Sportstätten ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Limburgerhof durch den Vorsitzenden des Vereines oder dessen Beauftragten zu beantragen. Die Beantragung sollte mindestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung erfolgen.
- (2) Die Vergabe an Dritte durch die Gemeinde erfolgt freiwillig.
- (3) Ein Rechtsanspruch für Dritte auf eine Genehmigung der Benutzung oder die Überlassung einer bestimmten Sportstätte besteht nicht.

- (4) Die Sportstätten müssen wie vorgesehen für den Sport verwendet werden. Eine außersportliche Nutzung muss von der Gemeinde im Einzelnen genehmigt werden.
- (5) In der Benutzungserlaubnis werden der Nutzungszweck, die Nutzungszeit sowie die Benutzungsgebühr festgelegt. Diese Satzung ist bei Erhalt der Benutzungserlaubnis anzuerkennen und zu bestätigen.
- (6) Bei der Antragstellung ist nachzuweisen, dass eine ausreichende Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen und eine genügende Aufsicht während der Benutzung gewährleistet ist. Die Benutzer müssen sich auf einen verantwortlichen Leiter und einen Vertreter einigen. Bei der Antragstellung sind deren Namen, Anschriften, Telefonnummern und Alter anzugeben. Der verantwortliche Leiter und dessen Vertreter müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

§ 3 Belegungsplan

- (1) Die Nutzungszeiten werden im Rahmen eines Belegungsplanes durch die Gemeinde vergeben. Der Belegungsplan regelt die Benutzung der Sportstätten und wird jeweils für die Winter- und Sommersaison erstellt.
- (2) In dem Plan sind die schulische Nutzung, die eigene Nutzung sowie die Benutzung durch Vereine und Sportorganisationen zeitlich und dem Umfang nach festzulegen. Dabei sind die Belange des Versehrten- und Behindertensports sowie des Freizeitsports angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Belegungsplans verpflichtet.

Sie haben den Ausfall einer nach dem Belegungsplan vorgesehenen Veranstaltung rechtzeitig der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

§ 4 Widerrufsvorbehalt

- (1) Werden die Sportstätten überlassen, so geschieht dies unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Bei mehr als einmaliger Benutzung wird die Genehmigung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- (2) Ein Widerruf erfolgt insbesondere bei Notfällen, außergewöhnlichen Anlässen, bei dringendem Eigenbedarf und bei einem Verstoß gegen diese Satzung. Bei wiederholten Verstößen, können die betreffenden Benutzer von einer weiteren Nutzung ausgeschlossen werden.
- (3) Bei einem Widerruf besteht kein Anspruch auf Ersatz. Der Widerruf führt auch zu keiner Entschädigungsverpflichtung. Bei eventuellen Einnahmeausfällen wird keine Haftung übernommen.

§ 5

Benutzungszeiten

- (1) Die Sportstätten können grundsätzlich von Montag bis Freitag bis spätestens 21.30 Uhr vergeben werden.
- (2) Im Fall von Instandsetzungs- oder Reinigungsarbeiten kann die Sportstätte gesperrt werden.
- (3) Über die Benutzbarkeit der Sportstätten entscheidet die Gemeinde. Eine Sperrung der Sportstätten wird dem Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten so rechtzeitig wie möglich mitgeteilt, damit angesetzte Termine noch abgesagt werden können.
- (4) In den Schulferien, einschließlich des letzten Schultages, sind die Turnhallen der beiden Grundschulen gesperrt. Nur in sehr bedeutenden Fällen kann hiervon eine Ausnahme gemacht werden. Es besteht jedoch kein Anspruch auf eine Ausnahmeregelung.
- (5) In die genehmigte Benutzungszeit ist die Zeit für Aufräumen, Duschen und Umkleiden eingeschlossen. Die Veranstaltungen und Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Gebäude mit Ablauf der genehmigten Benutzungszeit geräumt sind. Die gilt besonders für die letzten Benutzer vor 21.45 Uhr, da die Gebäude pünktlich geschlossen werden.

§ 6

Benutzungsgebühren

- (1) Die Nutzung der gemeindeeigenen Sportstätten für den Übungs- und Wettkampfbetrieb ist nach § 15 des Sportförderungsgesetzes für Rheinland-Pfalz ausschließlich für alle Schulen und Sportvereine, die ihren Sitz in der Gemeinde Limburgerhof haben, kostenlos.
- (2) Voraussetzung für eine kostenlose Benutzung ist ferner, dass eigene gleichartige Sportanlagen für den Benutzer nicht vorhanden sind bzw. die Kapazität vorhandener Anlagen erschöpft ist.
- (3) Finden regionale oder überregionale Lehrgänge oder Veranstaltungen statt, an denen auch die ostseigenen Schulen oder Sportvereine beteiligt sind, so ist die Nutzung ebenfalls kostensfrei.
- (4) Eine gewerbliche Nutzung der Sportstätten, bei der Eintrittsgeld erhoben wird, ist grundsätzlich nicht kostenfrei.
- (5) Alle anderen Benutzer, von in- und außerhalb Limburgerhofs, die kein Sport- oder gemeinnütziger Verein sind, müssen für die Benutzung der gemeindeeigenen Sportstätten die unter (6) angegebenen Gebühren entrichten, auch wenn sie die Sportstätten für den Sport nutzen wollen.
- (6) Für die Benutzung der Sportstätten durch Dritte werden die unten stehenden Gebühren erhoben. Die folgenden Preise gelten für eine volle Stunde. Dement-

sprechend kosten zwei Stunden den doppelten Betrag, drei Stunden den dreifachen Betrag etc. Jede angefangenen 30 Minuten kosten die Hälfte des Betrages. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen gelten höhere Gebühren.

Sportstätte	Zeit	Gebühren	Wochenenden und Feiertage
Turnhalle Carl-Bosch-Schule	pro Stunde	25,-- €	30,-- €
	pro Tag	200,-- €	240,-- €
Gymnastikhalle Carl-Bosch-Schule	pro Stunde	10,-- €	15,-- €
	pro Tag	80,-- €	120,-- €
Turnhalle Domholzschule 1/3	pro Stunde	10,-- €	15,-- €
	pro Tag	80,-- €	120,-- €
Turnhalle Domholzschule 2/3	pro Stunde	20,--€	25,-- €
	pro Tag	160,-- €	200,-- €
Turnhalle Domholzschule 3/3	pro Stunde	25,--€	30,-- €
	pro Tag	200,-- €	240,-- €
Turnhalle Jugendzentrum	pro Stunde	10,-- €	15,-- €
	pro Tag	80,-- €	120,-- €
Waldstadion Hauptspielfeld	pro Stunde	55,-- €	60,-- €
	pro Tag	440,-- €	480,-- €
Rasenvorplatz im Waldstadion	pro Stunde	20,-- €	25,-- €
	pro Tag	160,-- €	200,-- €
Hartplatz am Stadion	pro Stunde	10,--€	15,-- €
	pro Tag	80,--€	120,--€

Wird durch einen kommerziellen Anbieter in Kooperation mit einem örtlichen Verein eine gemeindliche Sportstätte ihrer Bestimmung nach benutzt, so werden die vorstehend festgesetzten Gebühren um von 50 v.H. reduziert.

- (7) Werden die Sportstätten einem Benutzer über einen längeren Zeitraum hinweg mehrfach überlassen, so kann eine Pauschalgebühr festgesetzt werden, die sich aus den Gebührensätzen nach Abs. (6) unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Umfangs der Benutzung errechnet. Die Pauschalgebühr beträgt mindestens 75 v.H. Es besteht kein Anspruch auf die Pauschalgebühr.
- (8) Für Licht, Strom, Wasser, Heizung, Wartung und die reguläre Reinigung werden keine gesonderten Gebühren erhoben. Für alle zusätzliche Kosten, wie z.B. Platzmarkierungen, die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen etc.,

wird eine Zusatzgebühr in Höhe der, der Gemeinde entstehenden Kosten erhoben. Diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für die kostenfreien Nutzer nach Absatz (1).

(9) Gebührenschuldner sind

1. der Antragsteller,
2. der Veranstalter,
3. der Benutzer

Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

(10) Die Gebührenschuld entsteht,

1. mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis,
2. bei unbefugter Benutzung mit dem Beginn der Benutzung.

(11) Die Gebühr ist innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig sofern nichts anderes vereinbart wurde.

(12) Fällt die Veranstaltung aus und wird diese nicht gemäß §3 (3) bei der Gemeindeverwaltung abgesagt, müssen die vollen Gebühren entrichtet werden.

§ 7

Umfang der Benutzung

- (1) Die überlassenen Räume und Gegenstände dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.
- (2) Die Sportstätten und deren Nebenräume, sowie die sonst dazugehörenden Anlagen, dürfen nur in der zugewiesenen Nutzungszeit betreten werden.
- (3) Die zu den Sportstätten gehörenden Einrichtungsgegenstände wie Tische, Stühle, Bänke, Turn- und Sportgeräte, sowie Umkleide- und Waschräume, gelten als mitüberlassen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- (4) Die Benutzer haben jedoch keinen generellen Anspruch auf Überlassung von Spiel- und Sportgeräten. Die Benutzung bestimmter Geräte kann untersagt werden. Es kann mit dem Nutzer jedoch eine zusätzliche Nutzungsgebühr für bestimmte Geräte vereinbart werden.
- (5) Vorhandene Geräte dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde bzw. des zuständigen Hausmeisters aus der Turnhalle, bzw. vom Gelände der Sportstätte entfernt werden.
- (6) Die Aufstellung eigener Schränke und Geräte bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

- (7) Änderungen an dem bestehenden Zustand dürfen nur mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung vorgenommen werden und sind nach Schluss der Veranstaltung zu beseitigen.

§ 8 Ordnung des Sportbetriebes

- (1) Soweit die hier genannten Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand der Hausordnung der jeweiligen Sportstätte oder anderer Regelungen dieser Satzung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen.
- (2) Gebäude und Anlagen der Schulen und Sportstätten, sowie die Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu behandeln. Auf gründliche Sauberhaltung der Sportstätten ist zu achten.
- (3) Die eventuell benutzten Geräte müssen schonend und angemessen behandelt und nach Gebrauch wieder ordnungsgemäß an ihren Standort zurückgebracht werden. Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind Geräte, die nicht mit Rollen oder Gleitvorrichtungen ausgerüstet sind, beim Transport zu tragen. Matten dürfen nur getragen bzw. mit dem Mattenwagen befördert werden.
- (4) Verstellbare Geräte (Barren, Pferd usw.) sind nach der Benutzung tief- und festzustellen. Die Holme der Barren sind durch Hochstellen der Hebel zu entspannen. Fahrbare Geräte müssen von den Rollen entlastet werden.
- (5) Die Turn- und Sporthallen dürfen nur mit für den Hallenboden geeigneten Turnschuhen oder barfuss betreten werden. Zu den geeigneten Schuhen gehören unter anderem Schuhe mit weißen Sohlen, speziellen Sohlen für Hallenböden und alle Schuhe, auch dunkle Farben, die auf der Sohle mit dem Vermerk „*non marking*“ gekennzeichnet sind. Weitere Voraussetzung ist, dass die Schuhe nicht im Außenbereich verwendet werden und nicht schmutzig sind. Abfärbende Sohlen und schmutzige Schuhe sind nicht erlaubt. Das Wechseln des Schuhzeuges hat in den Umkleideräumen zu erfolgen. Dies gilt auch für die Zuschauer.
- (6) In den Turnhallen darf Ballsport nur mit speziellen Hallenbällen betrieben werden. Übertriebenes Schiessen auf Decken, Wände und Einrichtungsgegenstände mit Bällen soll unterbleiben, um Beschädigungen zu vermeiden.
- (7) Die Zuschauer dürfen sich nur auf den für sie vorgesehenen Plätzen aufhalten.
- (8) Schwingende Geräte (Ringe, Taue usw.) dürfen grundsätzlich nur von einer Person benutzt werden. Ein Einknoten der Taue ist untersagt.
- (9) Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in einem Kasten aufzubewahren.

- (10) Für das Wechseln der Kleider sind die zugewiesenen Umkleieräume zu benutzen. Der Zutritt zu den Umkleieräumen, sowie zu den Wasch- und Duschräumen ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet.
- (11) Die Heizungs- und Beleuchtungseinrichtungen, die Trennvorhänge und Fenster dürfen nur vom Hausmeister oder dessen Beauftragten bedient werden.
- (12) In den Hallen und ihren Nebenräumen ist das Rauchen untersagt. Verboten ist auch das Mitbringen von Glasflaschen und Gläsern sowie von Tieren.
- (13) Fundsachen sind umgehend beim Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung abzugeben.
- (14) Werbemaßnahmen bei Veranstaltungen und Trainingsbetrieb sind nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung Limburgerhof zulässig.
- (15) Bei sportlichen Veranstaltungen mit Zuschauern sind die Bestimmungen des Brandschutzes zu beachten. Es sind außerdem ausreichend Ordner einzusetzen, damit ein ordnungsgemäßer Ablauf der Veranstaltung gewährleistet ist. Die Besucher sind darauf hinzuweisen, dass die Fahrzeuge entsprechend der Straßenverkehrsordnung abzustellen sind. Zum Schutze der Anwohner sind verstärkte Kontrollen möglich.

§ 9

Leitung und Aufsicht

- (1) Die Sportstätten dürfen nur in Anwesenheit des bei der Beantragung bestimmten verantwortlichen Leiters oder dessen Vertreters betreten werden.
- (2) Der verantwortliche Leiter übernimmt die Sportstätte und gegebenenfalls auch die erforderlichen Schlüssel vom zuständigen Hausmeister oder Platzwart, soweit nichts anderes vereinbart ist. Er ist der Gemeinde gegenüber für die ordnungsgemäße Benutzung der Sportstätte verantwortlich.
- (3) Der verantwortliche Leiter ist verpflichtet, sich vor Beginn der Benutzung bei dem Hausmeister oder Platzwart über den Zustand der Sportstätte, die Beschaffenheit des Grundstückes sowie der Zugangswege zu unterrichten. Der Leiter ist dafür verantwortlich, dass eventuell überlassene Geräte vor ihrer Benutzung auf ihre Sicherheit überprüft werden. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden und müssen kenntlich gemacht werden. Festgestellte Schäden und Mängel sind vom Leiter zur Verhütung von Unfällen sofort dem Hausmeister oder dem Platzwart anzuzeigen. Geschieht dies nicht, so gelten die Gegenstände von der Gemeinde als ordnungsgemäß übergeben.

- (4) Nach Ablauf der Benutzungszeit hat sich der verantwortliche Leiter davon zu überzeugen, dass sich die überlassene Sportstätte, deren Räume und Geräte in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Durch die Nutzung entstandene Schäden sind anzuzeigen. Grundsätzlich ist der Hausmeister oder der Platzwart für den Schließdienst verantwortlich. Wurden einem Beauftragten Schlüssel übergeben, verlässt dieser als Letzter die Halle und überzeugt sich davon, dass die Beleuchtung, Wasserhähne und Duschanlagen ausgeschaltet sind. Nach Verschließen der Sportanlage werden die Schlüssel bei dem Hausmeister oder Platzwart persönlich abgegeben, sofern nichts anderes vereinbart ist.

§ 10 Hausrecht

- (1) Der Benutzer hat die jeweilige besondere Hausordnung der Sportstätte zu beachten und muss diese einhalten.
- (2) Das Hausrecht in den Sportstätten übt die Gemeinde oder von ihr beauftragte Personen (z.B. Hausmeister) aus. Vertretern der Gemeinde ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsmäßigen Benutzung jederzeit zu gestatten. Deren Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 11 Haftungsausschluss

- (1) Jegliche Haftung der Gemeinde, ihrer Bediensteten, der Schulleitung und der von ihr beauftragten Person für Schäden jeglicher Art, die dem Benutzer (einschließlich der Besucher) aus der Benutzung der Schulräume und Sportstätten, insbesondere auch aus der Beschaffenheit der Einrichtungsgegenstände und Turn- und Sportgeräte erwachsen, ist ausgeschlossen. Die Gemeinde übernimmt ebenfalls keine Haftung für die mitgebrachten Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände. Diese sind von dem Benutzer ausreichend gegen Diebstahl oder Beschädigung zu sichern. Der Leiter der Veranstaltung hat alle teilnehmenden Personen auf den Haftungsausschluss hinzuweisen.
- (2) Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeindeverwaltung und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeindeverwaltung oder ihrer Beauftragten.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung von Räumlichkeiten und überlassenen Gegenständen von Dritten gestellt werden.

§ 12 Haftung des Benutzers

- (1) Der Benutzer haftet der Gemeinde für alle aus der Nichtbeachtung der Satzung und der Benutzung eingetretenen Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Gebäuden, Zufahrtswegen und Geräten entstehen, auch wenn ein Verschulden nicht vorliegt. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch. Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und bei ordnungsgemäßigem Gebrauch der Geräte und der Einrichtung eintreten.
- (2) Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten. Der Schuldner kann nicht verlangen, den früheren Zustand selbst wieder herzustellen oder herstellen zu lassen.
- (3) Jeder Schadenfall ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Der Schadenfall kann auch dem Hausmeister bzw. dem Platzwart angezeigt werden.

§ 13 Datenschutz

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung, ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß des Landesdatenschutzgesetz durch die Gemeinde Limburgerhof zulässig.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2009 in Kraft.